

TAXORDNUNG

Geltungsbereich:

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheim Lorana ab 1. Januar 2021 und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
2. Betreuungstaxen (zu Lasten Bewohner)
3. Pflorgetaxen (zu Lasten Versicherer, Bewohner und öffentliche Hand)
4. Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner)
5. Taxen für medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer)

Taxen

Pensionstaxen

Die Pensionstaxen werden nach Grösse und Lage der Zimmer berechnet und befinden sich von Fr. 128.00 bis Fr. 146.00 pro Tag.

In der Tagestaxe für Hotellerie sind enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer
- Folgende Mahlzeiten pro Tag:
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Z'vieri
 - Abendessen
 - Zwischenverpflegung bei Diabetes
- Getränke: z.B. Tee, div. Süssgetränke und Mineralwasser, Orangensaft, Kaffee
- Strom, Wasser, Heizung
- Bettwäsche, Frotteewäsche, Woldecken
- Einfache Nagelpflege, Haare föhnen oder einrollen
- Tägliche Reinigung der Zimmer nach Reinigungsplan
- Täglich betten, Zimmer lüften.
- Waschen von Leib-, Frottee- und Bettwäsche
- Waschen und bügeln der pers. Wäsche, kleine Näharbeiten (Knopf, Gummizug)

Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)

Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen/nicht KVG-pflichtigen Leistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die notwendig sind, jedoch **von der Krankenkasse nicht als Pflegeleistung anerkannt** werden. Hierzu gehören Leistungen der

„Sinnfindung“, betreute und begleitete Alltagsaktivitäten (Spaziergänge, Veranstaltungen und Unterhaltung), Hilfestellung in der Tagesgestaltung, Aktivierungsangebote, Forderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Vorbereitung der Medikamente, Informationsveranstaltungen, Angehörigengespräche. Ebenso werden Aufgaben im Bereich der Pflegepersonalführung, Lernendenbetreuung, administrative Tätigkeiten u.v.m nicht von der Krankenkasse als Pflegeleistung anerkannt.

Die Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung) ist von der Pflegestufe unabhängig (BESA). Bei Betreuungsintensität oder Demenz, behalten wir uns vor einen Zuschlag von Fr. 10.00 bis Fr. 20.00/Tag zu verrechnen.

Pensions- und Betreuungstaxe gehen vollumfänglich zu Lasten des Bewohners.

Pflegewerben (KVG-pflichtige Leistungen)

Es wird nach dem BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und abgerechnet. Die Einstufung wird erstmals zwei bis vier Wochen nach dem Eintritt vorgenommen. Ausgangspunkt der Berechnung bilden verschiedene soziale, funktionale und psychische Teilbereiche des Lebens wie z. B. Körperpflege, Mobilität, techn. Pflegeleistungen.

Die Pflegewerbe enthält die Pflegeleistung nach KVG und richtet sich nach der Pflegebedürftigkeit. Diese wird nach dem BESA-12 Stufen-System verrechnet. Die Pflegekosten (inkl. Kostenanteil durch den Bewohner) sind durch den Kanton vorgegeben und werden durch die Krankenkasse und die Wohnsitzgemeinde mitfinanziert.

Bei der Pflegewerbe wird dem Bewohner max. CHF 23.00 verrechnet.

Änderungen der BESA-Einstufung erfolgen, wenn eine längere (über 14 Tage) gesundheitliche Veränderung eintritt, und oder diese Einstufung eine wesentliche Veränderung beinhaltet.

Die Einstufung zur Ermittlung der Betreuungs- und Pflegezuschläge wird für jeden Bewohner regelmässig überprüft. Bei einer raschen Veränderung des Gesundheitszustandes und der damit verbundenen Pflegebedürftigkeit, kann die Einstufung auch kurzfristig geändert werden. Die Pflegebedürftigkeit wird von der Pflegedienstleitung eingestuft und durch den Hausarzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann innerhalb von 14 Tagen, von der betreffenden Person oder der gesetzlichen Vertretung, bei der Heimleitung oder Pflegedienstleitung Einspruch erhoben werden.

Reduktionen der Pensions-, Betreuungs- und Pflegewerben

Bei Abwesenheit infolge Spitalverlegung, Ferienaufenthalt etc. von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Todesfall, gelten folgende Reduktionen:

- ab dem dritten Tag
- Bei Spitalanweisung ab dem 1. Tag
- Pensionstaxe von CHF 15.00, Betreuungs- und Pflegewerben vollständig

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

Diverse Taxen

Diverse Dienstleistungen

- Auf Wunsch Begleitung zum Arzt (Fahrspesen ausserhalb von Gontenschwil werden verrechnet)
 - Verwalten und richten der Medikamente
 - Pflegematerial
 - Medikamentenbewirtschaftung
 - Hilfestellung beim Beantragen von Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen zur IV/AHV*
 - Diät und Sonderkost, sofern dies zu Mehraufwendungen führt*
 - Telefon, TV/Radio Konzession, anteilm. Gebühren für Hausanschluss Fernsehgesellschaft Wandfluh 5732 Zetzwil*
 - Grössere Näharbeiten*
 - Chemische Reinigung (Kleidungsstücke die von Hand gewaschen werden müssen)*
 - Arzthonorare**
 - Medikamente**
 - Physiotherapie**
 - Zahnbehandlungen**
 - Extraleistungen sind:
 - Miete für Krankenmobile, Rotkreuztransporte oder Taxi*
 - Begleitung ausserhalb von Gontenschwil*/**
 - Coiffeur, med. Fusspflege*/**
 - Taschengeld (wird dem Bewohner verrechnet)
 - Reparaturkosten verursachter Schäden durch Bewohner*/**
 - Unkosten nach Austritt oder Todesfall
-
- Für hausdienstliche Leistungen je nach Aufwand Fr. 5.- bis 30.-
 - Arzt oder sonstige gewünschte Begleitungen Fr 40.- / Std.
durch unser Pflegepersonal

* Nach Rechnung vom Lorana (Ansatz siehe Punkt 3)

** Nach Rechnung externer Rechnungsteller

Eintritts- und Austrittstag

Der Eintritt erfolgt nach vorangehender Anmeldung und in Absprache mit der Geschäftsleitung. Eintritts- und Austrittstag werden voll berechnet.

Depotgebühr

Bei Eintritt wird mit der ersten Rechnung eine einmalige Kautions von CHF 5'000.- erhoben. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen wird dem Bewohner oder dessen von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben die Depotgebühr zurückerstattet.

Kündigungsfrist

Der Pensionsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist beidseitig, jeweils auf Ende des Folgemonats aufgelöst werden.

Eintritt ausser Termin

Ist der Eintritt zum vereinbarten Termin nicht möglich, ist dies der Geschäftsleitung sofort mitzuteilen. Die Tage bis zum definitiven Eintritt werden mit einer Reduktion von CHF 15.00/Tag verrechnet.

Austritt infolge Todesfall

Bei einem Todesfall wird das Zimmer während 20 Tagen mit einem Abzug von CHF 15.00/Tag weiter verrechnet.

Zimmerendreinigung

Bei Umzug oder Todesfall beträgt die Zimmerreinigung:

- | | |
|---|------------|
| - Bei einem Ferienaufenthalt bis zu 2 Monaten | CHF 150.00 |
| - Bei einem Aufenthalt bis 6 Mt. | CHF 300.00 |
| - Bei einem Aufenthalt über 6 Mt. | CHF 800.00 |

Rechnung und Bezahlung

Die Rechnungstellung erfolgt jeweils Anfang Monat. Die Pensionskosten werden zum Voraus die Pflege- und Betreuungskosten im Nachhinein verrechnet. Der Versicherungsbeitrag wird der Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt (Tiers payant). Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Ab 30 Tagen wird ein Verzugszins verrechnet.

Inkrafttreten

Gültigkeit der Taxordnung ab 1. Januar 2021. Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages. Damit sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Fragen

Bei Fragen steht Ihnen die Administration während den Bürozeiten zur Verfügung. Wir sind gerne bereit, Ihre Wünsche, Anregungen aber auch Ihre Kritik entgegenzunehmen.

Gontenschwil, Januar 2021

Annelore Siegentahler
Heimleitung

Pitzalis Kaya
Leitung Administration